



Ausgabe 10/2020 vom 17. April 2020

Kein anrechnungsfreier Zuverdienst für Bezieher von Witwen- und Witwerrenten

Nächstes Corona Folge-Webinar am 23.04.2020

Corona - Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Ende der telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschlossene Sache

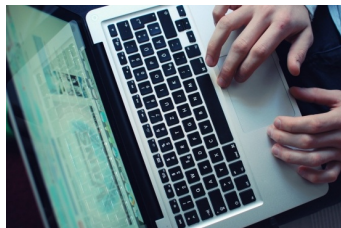


Kein anrechnungsfreier Zuverdienst für Bezieher von Witwen- und Witwerrenten

Auf die Anfrage des bpa Arbeitgeberverbands, ob die aufgrund der Corona-Pandemie erweiterte Zuverdienstgrenze für Altersrenten auch auf Witwen- und Witwerrenten angewandt werden kann, teilte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit, dass dies bewusst nicht in Betracht gezogen worden sei.

Begründet wurde dies im Ergebnis damit, dass entweder keine zielgerichtete Begünstigung derjenigen Witwen- und Witwerrentenbeziehern erreicht werden könne, die wegen der Corona Pandemie wieder arbeiten gingen, oder ein so erheblicher Verwaltungsaufwand bei den Rentenversicherungsträgern entstände, dass ein angemessenes Verhältnis zum Nutzen der Regelung nicht mehr gegeben sei.

Auch wenn wir uns eine Anhebung der Zuverdienstgrenzen auch für die Bezieher von Witwenrenten gewünscht hätten, müssen wir an dieser Stelle die Argumentation des BMAS akzeptieren. Wir werden diesen Sachverhalt kurz in unserem nächsten Webinar erläutern.



Nächstes Corona Folge-Webinar am 23.04.2020

Lockerung des Arbeitszeitgesetzes, „Pflege-Boni“ - die mit den jüngsten politischen Entwicklungen einhergehenden arbeitsrechtlichen Auswirkungen möchten wir Ihnen gern in unserem nächsten Corona Folge-Webinar näher darstellen.

Das ca. einstündige Webinar ist für den

23. April 2020 um 11:00 Uhr

geplant. Sofern Sie Interesse an unserem Webinar haben, können Sie ganz bequem von Ihrem PC oder Laptop aus teilnehmen. Die Teilnahme ist auch dieses Mal kostenfrei. Aus technischen Gründen ist die Teilnehmerzahl wieder begrenzt. Erneut wollen wir eine möglichst breite Information gewährleisten und werden das Webinar



anschließend über unsere Homepage veröffentlichen.

Über folgenden Link können Sie sich für die Teilnahme registrieren:

https://zoom.us/webinar/register/WN_OnoPv2NYSYKGuEbMFOyRYA

Nach der Registrierung erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit Informationen über die Teilnahme am Webinar.

Foto: Corinna Dumat / pixelio.de

Corona-Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie plant die Bundesregierung die Änderung verschiedener Gesetze.

Für Arbeitgeber besonders praxisrelevant ist die bis zum 31.12.2020 befristete Änderung des Kündigungsschutzgesetzes.

Danach soll die Klagefrist für die Erhebung einer Kündigungsschutzklage bei „epidemischen Lagen“ zeitlich befristet von drei auf fünf Wochen verlängert werden. Begründet wird die verlängerte Klagefrist damit, dass die mit dem Vorliegen einer epidemischen Lage verbundenen Einschränkungen die Rechtsdurchsetzung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erschweren kann. Ein Versäumen der Klagefrist treffe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wegen der Wirksamkeitsfiktion des § 7 KSchG besonders empfindlich.

Bewertung

Die Änderung des Kündigungsschutzgesetzes im Gesetzentwurf erschließt sich uns nicht. Die Ausweitung der Frist verlängert allein den arbeitsrechtlichen Schwebezustand.



Ende der telefonischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beschlossene Sache

Seit Ende März war es Ärztinnen und Ärzten möglich, nach lediglich telefonischer Anamnese im Falle einer Erkrankung der oberen Atemwege ohne schwere Symptomatik eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für bis zu 14 Tage auszustellen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben sich nun darauf geeinigt, diese Ausnahmeregelung nicht zu verlängern.

Damit gilt **ab dem 20. April 2020** wieder, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nur nach einer persönlichen ärztlichen Untersuchung ausgestellt werden kann und diese spätestens am vierten Kalendertag dem Arbeitgeber vorgelegt werden muss.

Die Meldung dazu finden Sie [hier](#).

Bewertung

Wir begrüßen es, dass die Möglichkeit der telefonischen Krankmeldung nicht weiter verlängert wurde. Die Anfangsphase der Corona-Krise ist überwunden, nun ist es richtig, zumindest in diesem Bereich wieder zum Normalmodus zurückzukehren.

Foto: Tim Reckmann / pixelio.de

bpa Arbeitgeberverband e.V.
Friedrichstr. 147
10117 Berlin
presse@bpa-arbeitgeberverband.de



© 2020 bpa Arbeitgeberverband e.V.